



## Fall 1: Freiwilliger Wechsel aus der EEG-Vergütung in die Direktvermarktung

Die Bestandsanlage befindet sich in der gesetzlichen EEG-Vergütung, aber es ist ein Wechsel in die Direktvermarktung zum 01. März geplant. In diesem Fall sind drei gesetzliche Regelungen einzuhalten.

### Frist 31. Januar



Die **Ummeldung** in die Direktvermarktung:

Die Anlage wird beim Netzbetreiber aus der EEG-Vergütung in die Direktvermarktung umgemeldet. Dies muss bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgen, also zum 31. Januar. Dabei ist der Stichtag immer der Monatserste. (§21b EEG 2021, BNetzA BK 6 14 110)

1

### Frist 28. Februar



**Nachweis** der Fernsteuerbarkeit:

Es ist Pflicht über eine Fernsteuereinrichtung zu verfügen. Diese muss vor dem Wechsel eingerichtet und getestet werden. In diesem Fall bis zum 28. Februar. (§10b (1) EEG 2021)

2

### Start 01. März

Beginn der **Direktvermarktung**:

Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber ist die Bestandsanlage erfolgreich umgemeldet und das jeweils immer zum ersten eines Monats. Die Direktvermarktung beginnt also unter Berücksichtigung der Ummeldefrist zum 01. März.

3





## Fall 2: Wechsel des Direktvermarktungspartners

Hier ist die Bestandsanlage bereits in der Direktvermarktung, jedoch möchte der Anlagenbetreiber das Direktvermarktungsunternehmen zum 01. März wechseln. Es gibt wieder drei gesetzliche Regelungen.

### Frist 14. Februar



Die **Ummeldung** in die Direktvermarktung:

Die Bestandsanlage wird vom zukünftigen Direktvermarktungspartner beim zuständigen Netzbetreiber umgemeldet. Dies geschieht spätestens 10 Werktagen zum Monatsersten vor dem geplanten Wechsel, also zum 14. Februar. (BNetzA BK 6 14 110, Werktagen nach BDEW Kalender von Mo.-Fr.)

1

### Frist 28. Februar



**Nachweis** der Fernsteuerbarkeit:

Der vom Anlagenbetreiber unterzeichnete Nachweis, dass die Anlage durch den zukünftigen Direktvermarkter fernsteuerbar ist, muss bis zum Tag des Wechsels beim Netzbetreiber vorliegen. Das heißt also nach Einbau bzw. Prüfung auf Kompatibilität der bisherigen Steuereinrichtung und nach erfolgreichem Fernsteuerbarkeitstest bis zum 28. Februar. (§10b (1) EEG 2021)

2

### Start 01. März

Beginn der **Direktvermarktung**:

Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber ist die Bestandsanlage erfolgreich angemeldet und das jeweils immer zum ersten eines Monats. Die Direktvermarktung beginnt also unter Berücksichtigung der Ummeldefrist zum 01. März.

3





## Fall 3: Neuanlage mit einer Inbetriebnahme im laufenden Monat

Es soll eine Neuanlage am 15. Januar in Betrieb genommen werden und der Monat läuft bereits. Hierfür sind drei Fristen vom Anlagenbetreiber zu berücksichtigen:

### Frist 24. Januar



#### **Anmeldung** in die Direktvermarktung:

Die Anlage befindet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme in der Ausfallvergütung. Nach Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages wird die Anlage beim Netzbetreiber aus der Ausfallvergütung in die Direktvermarktung gemeldet. Diese muss bis 5 Werktage vor Monatsende durch den Direktvermarkter erfolgen, also bis zum 24. Januar.

1

### Frist 28. Februar



#### **Nachweis** der Fernsteuerbarkeit:

Der vom Anlagenbetreiber unterzeichnete Nachweis, dass die Anlage durch den zukünftigen Direktvermarkter fernsteuerbar ist, muss bis zum Tag des Wechsels von der Ausfallvergütung in die Direktvermarktung beim Netzbetreiber vorliegen. Das heißt also nach Einbau bzw. Prüfung auf Kompatibilität bis zum 31. Januar. (§10b (1) EEG 2021)

2

### Start 01. Februar

#### Beginn der **Direktvermarktung**:

Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber ist die Neuanlage erfolgreich zum 01. Februar in der Direktvermarktung angemeldet und profitiert vom Mehrerlös. Auch hier gilt: Die Direktvermarktung kann ausschließlich jeweils zum ersten des Monats unter Berücksichtigung der An-/Ummeldefrist beginnen.

3





## Fall 4: Neuanlage mit einer Inbetriebnahme zu einem zukünftigen Zeitpunkt

Nehmen wir an, wir haben den Monat Januar und die Inbetriebnahme der Neuanlage ist zum 01. März geplant. Folgende Schritte muss der Anlagenbetreiber berücksichtigen:

### Frist 31. Januar



#### **Anmeldung** der Neuanlage in die Direktvermarktung:

Der Direktvermarktungspartner meldet die Anlage beim Netzbetreiber zur geplanten Inbetriebnahme in die Direktvermarktung an. Dies geschieht spätestens zum Monatsletzten für den ersten Tag des übernächsten Monats, in diesem Fall also zum 31. Januar für den 01. März.  
(§21c EEG 2021)

1

### Frist 30. April



#### **Nachweis** der Fernsteuerbarkeit:

Der vom Anlagenbetreiber unterzeichnete Nachweis muss vor Beginn der Direktvermarktung beim Netzbetreiber vorliegen. Das heißt also nach Einbau der Fernsteuertechnik und Durchführung des Fernsteuerbarkeitstests bis zum 28. Februar.

2

### Start 01. März

#### Beginn der **Direktvermarktung**:

Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber und erfolgreicher Inbetriebnahme ist die Neuanlage erfolgreich in der Direktvermarktung angemeldet und profitiert vom Mehrerlös. Unter Berücksichtigung der Ummeldefrist beginnt die Direktvermarktung wieder ausschließlich jeweils zum ersten eines Monats, hier zum 01. März.

3





## Fall 5: Fristen bei einem Wechsel aus der EEG-Vergütung in die sonstige Direktvermarktung (Post-EEG)

Die EEG-Vergütung der Anlage endet nach 20-Jahren Förderung zum Beispiel am 31.12.2021. Im Anschluss soll die Anlage ohne Förderung im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung weiterbetrieben werden.

### Frist 30. November

#### **Ummeldung** in die sonstige Direktvermarktung

Die Anlage wird beim Netzbetreiber aus der EEG-Direktvermarktung in die sonstige Direktvermarktung umgemeldet. Dies muss bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgen, also zum 30. November. Dabei ist der Stichtag immer der Monatserste.

1

### Frist 31. Dezember

#### **Nachweis** der Fernsteuerbarkeit:

Für Anlagen >100kW(p) ist es Pflicht über eine Fernsteuereinrichtung zu verfügen, Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung <100kW(p) können freiwillig entscheiden ob sie die Fernsteuerung herstellen. Diese muss vor dem Wechsel eingerichtet und getestet werden. In diesem Fall bis zum 31. Dezember 2021.

2

### Start 01. Januar

#### Beginn der **Direktvermarktung**:

Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber ist die Bestandsanlage erfolgreich umgemeldet und das jeweils immer zum ersten eines Monats. Die sonstige Direktvermarktung beginnt also unter Berücksichtigung der Ummeldefrist zum 01. Januar 2022.

3

